

Offene Honorarforderungen – was nun?

M. Fankhauser

Einleitung

Diese Frage ist auch heute im immer noch wirtschaftlich schwierigen Umfeld aktuell und etwas Unangenehmes. Säumige Patientinnen und Patienten hat es immer gegeben und wird es immer geben.

Zahlungsverzug hat sehr unterschiedliche Ursachen: blosse Nachlässigkeit, absichtliches Hinauszögern, vorsätzliche Zahlungsverweigerung, echte Zahlungsprobleme z.B. infolge Arbeitslosigkeit oder notorische Finanzschwierigkeiten. Zudem sind Patienten, die sich bereits in einer finanziellen Notlage befinden, durch das System «Tiers garant» immer wieder versucht, das ihnen von der Krankenkasse erstattete Geld anstatt an den Leistungserbringer weiterzuleiten anderweitig zu verbrauchen.

Das rechtliche Inkasso von Honorarrechnungen setzt ein fachspezifisches Wissen voraus und ist zeit- und kostenaufwendig. Mit diesen Gesetzmässigkeiten ist man in der Regel nicht vertraut, so dass wir in einer Serie von Fachbeiträgen aufzeigen möchten, wie das rechtliche Inkasso von Honorarforderungen bzw. von Geldforderungen grundsätzlich gehandhabt wird.

Der heutigen Beitrag befasst sich vorerst mit der «Prävention» und dem Mahnsystem. In den folgenden Artikeln werden wir aufzeigen, was nach der erfolglosen Mahnung vorzukehren ist.

Prävention, um ausstehende Honorare zu minimieren

Eine der wichtigsten Regeln ist: Leistungen möglichst rasch fakturieren! Je schneller der Patient die Rechnung erhält, um so eher mag er sich an den Arztbesuch erinnern. Wenn der Patient das Honorar erst bezahlen will/kann, *nachdem* ihm die Krankenkasse die Rückerstattung ausbezahlt hat, verstreicht keine zusätzliche Zeit, in der Sie auf die Bezahlung warten.

Eine besondere Bedeutung kommt aber der «Debitorenkontrolle» zu. Darunter versteht man, dass die fakturierten Honorare *regelmässig kontrolliert und konsequent gemahnt werden müssen*. Legen Sie eine verbindliche Periodizität fest, in der Ihre Debitoren überwacht werden müssen, und mahnen Sie die ausstehenden Honorare *konsequent!*

Korrespondenz:
Frau Margrith Fankhauser
FMH Inkasso Services
Thorackerstr. 3
CH-3074 Muri b. Bern

Mahnsystem / Mahnrhythmus

Häufig wird uns die Frage gestellt, wann bzw. in welchen Abständen gemahnt werden soll. Je klarer die Rechnungsstellung erfolgt, um so einfacher ist auch der Mahnrhythmus zu bestimmen. Versehen Sie Ihre Honorarrechnung mit einer konkreten Zahlungskondition, z.B. «... zahlbar innert 30 Tagen ...»; damit setzen Sie bereits eine erste Zahlungsfrist. Sie ermöglicht Ihnen einerseits eine klare Ausgangslage für das Mahnsystem bzw. die Mahndaten, andererseits signalisieren Sie auch dem Patienten unmissverständlich, wann er den Verpflichtungen nachzukommen hat.

Es ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, wie und wie oft ein Kunde gemahnt werden muss. Für eine spätere Verzugszinsbelastung muss er jedoch zuerst in Verzug gesetzt werden, was in der Regel mit dem Erhalt der ersten Mahnung geschieht. Mündliche oder telefonische Mahnungen können nicht bewiesen werden, weshalb sich die schriftliche Form empfiehlt.

Die erste Mahnung kann/soll etwa 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Rechnungsstellung erfolgen. Der Brief muss freundlich sein, denn die Rechnung könnte verlorengegangen oder vergessen worden sein. Der Patient wird sich über eine höfliche Mahnung nicht ärgern.

In der Praxis kennt man grundsätzlich drei Mahnstufen, wobei die Erfahrung lehrt, dass die dritte Mahnung oft verlorene Mühe ist. Hat ein Schuldner sich auf die erste und zweite Mahnung nicht gemeldet, wird er dies in der Regel auch auf die dritte Mahnung nicht tun. Viel effizienter ist es heute, zwei Mahnstufen einzusetzen und bereits mit der zweiten Mahnung rechtliche Massnahmen anzudrohen. Dadurch vergeht keine «kostbare» Zeit, in der sich die finanzielle Situation des Schuldners weiter verschlechtert und somit später ein Betreibungsverfahren ohne Ergebnis in Kauf genommen werden muss. Je nach Anzahl der Mahnstufen, die Sie wählen, können Sie bereits mit der 2. Mahnung rechtliche Massnahmen androhen. Der Inhalt soll sachlich aber bestimmt sein, damit der Patient nun der Zahlungsaufforderung nachkommt.

Wurde in der ersten Mahnung kein bestimmter Zahlungstermin gesetzt (in den nächsten Tagen, baldmöglichst usw.), so ist zwischen der 1. und der 2. Mahnung eine Zeitspanne von mindestens 20 Tagen üblich.

Zeitpunkt für den Inkassoauftrag

Wurde dem Patienten mit der 2. Mahnung (allenfalls erst mit der 3. Mahnung) die Betreuung angedroht, empfehlen wir Ihnen, dies innert mindestens 30 Tagen auch zu tun. An «leere Drohungen» gewöhnt sich der Patient, so dass er spätere Mahnungen und Drohungen nicht mehr ernst nimmt und keine Verpflichtungen mehr erfüllt.

Zusammenfassung

